

Satzung des Vereins „Kulturhaus Untertürkheim e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Kulturhaus Untertürkheim“. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Untertürkheim. Die erstmalige Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 26.4.1984.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Errichtung, der Betrieb und die Förderung eines Kulturhauses in Untertürkheim.

Mit der Schaffung dieses Kulturhauses soll insbesondere die Begegnung verschiedener Kulturen, von deutschen und ausländischen Mitbürgern und zwischen jungen und alten Menschen ermöglicht werden. Mittel hierzu ist vorwiegend eine selbstbestimmte und stadtteilorientierte Kulturarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie auch eingetragene Vereine, juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an den Vorstand und auf dessen Beschluß. Die Entscheidung muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist bei grobem Verstoß gegen die Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organisation des Vereins muß den demokratischen Grundsätzen der Selbstverwaltung entsprechen.

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und nach Aufnahme des Betriebes eines Kulturhauses ein Programm- und Betriebsausschuß.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen, wobei die Übersendung an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse genügt. Auf Antrag $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muß sofort eine Sitzung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Aufstellung des Programms und aller Arbeitsschritte des Vereins
- Oberstes Beschlußorgan in allen Fragen
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Beschlußfassung in finanziellen Angelegenheiten und Entgegennahme des Kassenberichtes

- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Einzelne Aufgaben können insbesondere an den Vorstand, den Betriebs- und Programmausschuß sowie einzelne Mitglieder übertragen werden.

Beschlüsse werden durch ein Protokoll, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird, beurkundet.

§ 6 Betriebs- und Programmausschuß

Ziel dieses Ausschusses ist die selbstbestimmte Gestaltung des Betriebes eines Kulturhauses durch die Besucher sowie die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Verein und Besuchern. Die Einrichtung des Betriebs- und Programmausschusses wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Betriebs- und Programmausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, drei Stellvertreter/n/innen und dem/der Kassierer/in. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder in allen wichtigen Fragen zu informieren und seine Geschäfte im Sinne der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er legt einmal im Jahr auf einer Mitgliederversammlung den Rechenschafts- und den Kassenbericht vor. Der Vorstand wird für 5 Jahre in einer Mitgliederversammlung gewählt, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl.

§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Bei Interesse von anderen Vereinen, Organisationen, Initiativen wie auch von Einzelpersonen und der Stadt Stuttgart arbeitet der Verein mit diesen zusammen und sucht von sich aus die Zusammenarbeit.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhilfswerk „terres des hommes“, das es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Stuttgart, den 10. Februar 2026